

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1885

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

07.11.2023

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Nachbericht zu TOP 1: „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)“

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 18.10.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu TOP 1 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 18.10.2023 übersende ich Ihnen einen ergänzenden Nachbericht, der die während der Sitzung aufgeworfenen Fragen zu dem Tagesordnungspunkt beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Mittel in den GAK-Förderbereichen in den Jahren 2022 und 2023:

Jahr 2022

Regulärer Rahmenplan: 37.920.440,00 EUR

Innerhalb des regulären Rahmenplans können die Länder die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eigenständig auf die einzelnen Förderbereiche (FB) aufteilen. Damit zweckgebundene Mittel bzw. Mittel im Rahmen von Sonderrahmenplänen in Anspruch genommen werden können, müssen Referenzwerte in einzelnen Förderbereichen erreicht werden.

FB 1 Integrierte ländliche Entwicklung	3.244.800,00 EUR
FB 2 Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	6.540.000,00 EUR
FB 3 Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	1.394.840,00 EUR
FB 4 Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege	10.714.800,00 EUR
FB 5 Forsten	2.010.000,00 EUR
FB 6 Gesundheit / Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	996.000,00 EUR
FB 7 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	9.600.000,00 EUR
FB 8 Küstenschutz	0,00 EUR
FB 9 Ausgleichszulage	3.420.000,00 EUR
Summe	37.920.440,00 EUR

Jahr 2023

Regulärer Rahmenplan: 34.674.726,00 EUR

Innerhalb des regulären Rahmenplans können die Länder die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eigenständig auf die einzelnen Förderbereiche (FB) aufteilen. Damit zweckgebundene Mittel bzw. Mittel im Rahmen von Sonderrahmenplänen in Anspruch genommen werden können, müssen Referenzwerte in einzelnen Förderbereichen erreicht werden.

FB 1 Integrierte ländliche Entwicklung	4.548.600,00 EUR
FB 2 Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	6.000.000,00 EUR
FB 3 Verbesserung der Vermarktungsstrukturen	1.200.000,00 EUR
FB 4 Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege	7.962.714,00 EUR
FB 5 Forsten	600.000,00 EUR
FB 6 Gesundheit / Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	966.000,00 EUR
FB 7 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	11.400.000,00 EUR
FB 8 Küstenschutz	0,00 EUR
FB 9 Ausgleichszulage	1.997.412,00 EUR
Summe	34.674.726,00 EUR

Mittel bei der Landwirtschaftskammer (LWK):

Der Aufwuchs bei Titel 671 11 (VKE I) im HHE 2024 in Höhe von 2.044.000 EUR ergibt sich im Wesentlichen aus einem Mehraufwand zur Umsetzung neu übertragener Aufgaben aus der GAP-Reform zu den Themenkomplexen „Öko-Landbau“ und zu „Mutterkühen“ (EU NR. 2021/2117, EU NR. 2021/2116, EU NR. 2021/2115).

Im Weiteren sind die jährlichen Steigerungen für Sachkosten i.H.v. 1,8 % sowie für Personalkosten i.H.v. 2,4 % einzuplanen, die sich aus der seit 2014 geltenden Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land und der LWK ergeben.

Die Steigerung des Ansatzes bei Titel 671 12 (VKE II) für die Erstattung der Versorgungsmehrbelastungen der LWK erklärt sich zum einen aus der Progression der Versorgungsbezüge und zum anderen aus einer generell notwendigen Anhebung des Ansatzes, der mittelfristig zu niedrig bemessen war und dem erwarteten Bedarf ab 2024 in Abhängigkeit der angenommenen Altersabgänge nicht mehr entsprach. Nach Maßgabe der geltenden Finanzierungsvereinbarung ist dabei das Land verpflichtet, 92,5 von Hundert der Differenz zwischen den Versorgungsleistungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen insgesamt, abzüglich der in der Kosten- und Leistungsrechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen enthaltenen Versorgungspauschalen, zu erstatten.